

BStGer BB.2011.15 vom 18. März 2011

Bundesstrafgericht, 2011-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2011.15

FR: TPF BB.2011.15 du 18 mars 2011

IT: TPF BB.2011.15 del 18 marzo 2011

Regeste

Edition (Art. 265 Abs. 3 StPO); Geheimhaltungspflicht (Art. 73 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Or-

- 4 -

ganisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin zieht vorab in Zweifel, ob es sich bei der von der Beschwerdegegnerin verlangten Herausgabe von Unterlagen tatsächlich um eine Edition nach Art. 265 Abs. 3 StPO oder aber um eine Überwachung von Bankbeziehungen im Sinne der Art. 284 f. StPO handelt (vgl. act. 1, S. 5 f.).

Bei der Anordnung einer Überwachung von Bankbeziehungen handelt es sich der Sache nach um die Aufforderung an eine Bank, noch nicht bestehende aber erwartete Informationen und Dokumente herauszugeben, währenddem sich die auch für Banken geltende Herausgabepflicht (im Sinne von Art. 265 Abs. 3 StPO) bloss auf bereits bestehende Dokumente bezieht (vgl. dazu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1254; ebenso BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 265 StPO N. 2; FIOLKA, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 284 StPO N. 1; HANSJAKOB,

Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 284 StPO N. 1; SCHMID, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 284 StPO N. 1 f.; DERS., Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1125 und 1176 f.; GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 274 f.; JOSITSCH, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 449; EYMANN, Die strafprozessuale Kontosperrung, Basel 2009, S. 23; CASSANI/OURAL, Commentaire romand, Bâle 2011, n°8 ad art. 284 CPP; MELI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 3 ad art. 284 CPP).

Zu unterscheiden ist die Edition im Sinne von Art. 265 Abs. 3 StPO auch von der Zwangsmassnahme der eigentlichen Beschlagnahme. Trotz der

- 5 -

systematischen Einreihung der Edition in das Kapitel „Beschlagnahme“ (Art. 263 ff. StPO) legen Art. 265 Abs. 3 und 4 StPO lediglich die Stufenfolgen der Massnahmen zwecks Beschlagnahme fest und konkretisieren damit das Verhältnismässigkeitsprinzip. Grundsätzlich sind die Inhaberin oder der Inhaber zunächst unter Fristansetzung zur Herausgabe aufzufordern; erst wenn die Herausgabe verweigert wird, dürfen Zwangsmassnahmen durchgeführt werden (vgl. hierzu die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1246 sowie SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, a.a.O., N. 1126, wonach „vor den entsprechenden Zwangsmassnahmen zur Edition aufzufordern“ ist, und N. 1127 in fine, wonach Gegenstände usw. nach ihrer Herausgabe in den Formen von Art. 263 ff. StPO zu beschlagnahmen sind).

Mit der angefochtenen Verfügung wird die Herausgabe von Bankunterlagen bis längstens zum Erlass der angefochtenen Verfügung verlangt („bis dato“; vgl. act. 1.2, S. 1 bis 3). Diese bezieht sich demnach ausschliesslich auf bereits bestehende Dokumente und stellt damit eine Editionsverfügung im Sinne von Art. 265 Abs. 3 StPO dar. Von einer Anordnung einer Überwachung von Bankbeziehungen kann demgegenüber keine Rede sein. Für die Qualifikation der angefochtenen Verfügung als Editionsverfügung spielt es im Übrigen auch keine Rolle, ob dieser ein Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB oder auf die Möglichkeit einer Ordnungsbusse für den Fall der Nichtbeachtung beigelegt wird oder nicht. Art. 265 Abs. 3 sieht lediglich die Möglichkeit eines solchen Hinweises vor (in diesem Sinne BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., Art. 265 StPO N. 28; SCHMID, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 265 StPO N. 15; MELI, a.a.O., n. 6 ad art. 265 CPP).

E. 1.3

Die I. Beschwerdekammer trat in Anwendung der bis 31. Dezember 2010 anwendbaren Regeln der BStP nicht auf Beschwerden gegen Editionsaufrorderungen ein. Anstelle der Einreichung einer entsprechenden Beschwerde stand dem von der Editionsaufrorderung betroffenen Papierinhaber das Recht zu, gegen die Durchsuchung der fraglichen Unterlagen Einsprache zu erheben, was deren physischen Übergang an die Strafverfolgungsbehörde nicht hinderte, aber zu deren Versiegelung führte. Die Strafverfolgungsbehörde war diesfalls verpflichtet, ein Entsiegelungsverfahren anzustrengen (vgl. u. a. die Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2010.52 vom 23. Juni 2010 mit Hinweis auf TPF 2006 307; BE.2009.11 vom 2. September 2009; BB.2007.70 vom 14. Dezember 2007; BB.2007.48 vom 30. Juli 2007; BB.2006.52 vom 20. Februar 2007, E.

2.2).

An dieser Praxis ist auch unter der Herrschaft der seit dem 1. Januar 2011 in Kraft getretenen StPO festzuhalten. Gegen eine Editionsverfügung steht

- 6 -

der betroffenen Person nicht die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO offen. Vielmehr hat sie der Editionsaufforderung nachzukommen, kann aber gegen eine Durchsuchung zu edierender Aufzeichnungen deren Siegelung verlangen. Dem nach Art. 248 Abs. 3 StPO zuständigen Gericht kommt im anschliessenden Entsiegelungsverfahren umfassende Kognition zu, so dass vor diesem gegen die Zulässigkeit der Durchsuchung nebst allfälligen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten auch das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder der Beweiswahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können (wohl auch in diesem Sinne das Urteil des Bundesgerichts 1B_354/2010 vom 8. Februar 2011, E. 1.3 mit Hinweis auf THOR-MANN/BRECHBÜHL, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 248 StPO N. 61; vgl. auch KELLER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 248 StPO N. 12; LEMBO/BERTHOD, Commentaire romand, Bâle 2011, n°20 ad art. 265 CPP; MELI, a.a.O., n. 7 ad art. 248 CPP; offenbar a.M. jedoch mit verfehlter Begründung BOM-MER/GOLDSCHMID, a.a.O., Art. 265 StPO N. 30).

E. 1.4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde somit nur einzutreten, als mit ihr die der Beschwerdeführerin auferlegte Geheimhaltungspflicht angefochten wird (zur diesbezüglichen Beschwer vgl. u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_B 139/05 vom 24. Januar 2005, E. 1.2, sowie BOM-MER/GOLDSCHMID, a.a.O., Art. 266 StPO N. 20). Hinsichtlich der Auskunfts- und Editionsaufforderung kann – entgegen der der angefochtenen Verfügung beigefügten, missverständlich formulierten Rechtsmittelbelehrung – nicht eingetreten werden.

2.

E. 2

Die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 1. Februar 2011 (...) sei vollständig aufzuheben. a. Eventualiter: Es sei festzustellen, dass es sich bei der Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 1. Februar 2011 (...) nicht um eine Editions- oder Herausgabeverfügung im Sinne eines Befehls, sondern um ein blosses Ersuchen um Herausgabe im Sinne einer Anfrage handelt bzw. es sei die Beschwerdegegnerin zur entsprechenden Klärung gerichtlich aufzufordern. b. Subeventualiter: Die Beschwerdegegnerin sei aufzufordern, genau und abschliessend anzugeben, zu welchem Zweck vorliegend eine Edition dienen soll.

E. 2.1

Die Verfahrensleitung kann die Privatklägerschaft und andere Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsbeistände unter Hinweis auf Art. 292 StGB verpflichten, über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Still-schweigen zu bewahren, wenn der Zweck des Verfahrens oder ein privates Interesse es erfordert. Die Verpflichtung ist zu befristen (Art. 73 Abs. 2 StPO). Eine solche Schweigepflicht ist mit Zurückhaltung und nur bei konkretem Anlass zu verfügen. Sie sind etwa denkbar, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffenen Personen vor Erhebung wesentlicher Beweise an die als Zeuge zu Befragenden

bzw. an die Öffentlichkeit gelangen und damit die weiteren Beweiserhebungen gefährden (vgl. SCHMID, Praxis- kommentar, a.a.O., Art. 73 StPO N. 7). Andererseits stellen sachlich not- wendige und zeitlich limitierte Informationssperren gegenüber Banken grundsätzlich keinen besonders empfindlichen Eingriff in die verfassungs- rechtlich geschützte Kommunikations- und Wirtschaftsfreiheit dar. Das vor-

- 7 -

läufige Verbot, Ermittlungsgeheimnisse an Kunden und Dritte weiterzulei- ten, hindert die betroffene Bank grundsätzlich nicht daran, im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten legale Bankgeschäfte und Kun- denbetreuungen durchzuführen (vgl. hierzu BGE 131 I 425 E. 6.3 S. 434 f. m.w.H.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt diesbezüglich, dass der angefochtenen Ver- fügung keine Begründung zur Rechtfertigung des Mitteilungsverbots und auch kein Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Grundlage einer sol- chen Massnahme zu entnehmen sei.

E. 2.2.1

Diesbezüglich zutreffend ist, dass der angefochtenen Verfügung tatsächlich kein Hinweis auf die seit 1. Januar 2011 neu bestehende Grundlage in Art. 73 Abs. 2 StPO entnommen werden kann. Diesbezüglich entscheidend ist jedoch, dass für die als Zwangsmassnahme zu qualifizierende (vgl. hier- zu das Urteil des Bundesgerichts 1S.11/2005 vom 25. Juli 2005, E. 1.3 in fine), mit dem Hinweis auf die Strafdrohung des Art. 292 StGB versehene Auferlegung eines Mitteilungsverbot es überhaupt eine gesetzliche Grund- lage besteht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO). Sollte im Umstand, dass der angefochtenen Verfügung kein Hinweis auf Art. 73 Abs. 2 StPO entnom- men werden kann, eine (geringfügige) Verletzung des Anspruchs auf recht- liches Gehör liegen, so wäre ein solcher Mangel aufgrund der der I. Be- schwerdekammer bei der Beurteilung von Beschwerden zukommenden umfassenden Kognition ohne Weiteres geheilt.

E. 2.2.2

Nicht zutreffend ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach der angefochtenen Verfügung keine Begründung zur Rechtfertigung des ver- hängten Mitteilungsverbots entnommen werden kann. Einerseits ergibt sich aus der Verfügung, dass die Beschwerdegegnerin den Verdacht habe, dass über die mit der Editionsaufrufung ins Visier genommenen Bank- beziehungen Verbrechenserlöse transferiert worden seien (vgl. hierzu act. 1.2, S. 3, Ziff. 2). Weiter wird ausgeführt, dass es sich aus ermittlungstaktischen Gründen aufdränge, dass der bzw. die Kontoinhaber und andere Berechtigte über die vorliegend „angeordneten Zwangsmassnahmen“ vor- derhand keine Kenntnis erhielten. Da die Aktenedition einen verhältnis- mässig geringfügigen Grundrechtseingriff darstelle und es sich darüber hinaus in casu um ein komplexes Strafverfahren mit internationalem Bezug handle, erscheine ein vorderhand bis 31. März 2011 befristetes Mittei- lungsverbot durchaus angemessen (act. 1.2, S. 4, Ziff. 6). In der Beschwer- deantwort machte die Beschwerdegegnerin diesbezüglich weitergehende Ausführungen zum Gegenstand des Verfahrens sowie den im aktuellen Zeitpunkt bestehenden Kollusionsrisiken (act. 4, S. 6). Zudem ist im vorlie-

- 8 -

genden Fall zu beachten, dass sich auf den fraglichen Konten mutmass- licherweise Verbrechen- erlöse befinden könnten. Sollte sich dieser Ver- dacht anhand der mittels Edition herausverlangten Kontounterlagen erhär- ten, drängt sich im Anschluss daran allenfalls eine Beschlagnahme der auf den Konten lagernden Vermögenswerte auf. Werden der bzw. die Kontoin- haber im jetzigen Zeitpunkt bereits über die laufenden Ermittlungen infor- miert, könnten diese allfällig vorhandene inkriminierte Vermögenswerte von den fraglichen Konten abziehen, bevor die zur Sicherung einer allfälligen Einziehung zu erlassende Beschlagnahme angeordnet wird. Das von der Beschwerdegegnerin gewählte Vorgehen, der Beschwerdegegnerin ein zeitlich befristetes Mitteilungsverbot aufzuerlegen, erweist sich daher nicht nur als verhältnismässig, sondern auch als angemessen.

E. 2.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann, als unbegründet und ist abzuweisen. Das Verfah- ren betreffend das mit der Beschwerde zusammen gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung kann demgegenüber zufolge Ge- genstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdefüh- rerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf Grund der missverständlich formulierten Rechtsmittelbelehrung (vgl. oben E. 1.4) wird der immerhin anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine leicht redu- zierte Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 1'000.-- auferlegt (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), und mit dem geleisteten Kos- tenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. Die Bundesstrafge- richtskasse ist demnach anzuweisen, der Beschwerdeführerin Fr. 500.-- zu- rückzuerstatten.

- 9 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, von einer Bankauskunft und Edition durch die Beschwerdeführerin Abstand zu nehmen und darauf zu verzichten. a. Eventualiter: Es sei die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur Ergänzung der Begründung der Verfügung zurück zu weisen.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung nahm die Bundesanwaltschaft mit Eingabe vom 16. Februar 2011 auch gleich materiell zur Beschwerde Stellung. Hierin beantragt sie, auf das Ge- such um aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei dieses, soweit darauf eingetreten werden könne, abzuwei- sen, unter Kostenfolge (act. 4, S. 2). Hinsichtlich der Beschwerde selber schliesst sie auf deren Abweisung, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne (act. 4, S. 3).

In ihrer Replik vom 25. Februar 2011 hält die A. AG an den Anträgen in der Beschwerde vom 11. Februar 2011 fest (act. 6). Die Replik wurde der Bun- desanwaltschaft am 28.

Februar 2011 zur Kenntnis gebracht (act. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, so- weit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.